



**Postulat von Daniel Abt und Adrian Andermatt
betreffend Erhöhung des Kinderbeitrags der Einkommensobergrenze für Mietzinsbeiträge gemäss WFG
vom 14. August 2014**

Die Kantonsräte Daniel Abt, Baar, und Adrian Andermatt, Baar, haben am 14. August 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen den Kinderbeitrag zur Berechnung der Einkommensgrenze für Mietzinsbeiträge gemäss Wohnraumfördergesetz soweit zu erhöhen, dass dabei die seit Jahren steigenden Kosten, die ein Kind auslöst, berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Kanton Zug gewährt für Wohnungen, welche mit dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) gefördert werden, Mietzinsbeiträge zur Senkung der Mietkosten. Die Beiträge werden Mietern gewährt, welche die Forderungen gemäss dem Kantonalen „Merkblatt Mietzinsbeiträge“ erfüllen.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze orientiert sich die Zuger Regierung an den WFG-Vorschriften des Bundes, wonach die Einkommensgrenze von CHF 60'000.00 (nach direkter Bundessteuer) nicht überschritten werden darf. Pro Kind wird die Einkommensgrenze aktuell um CHF 2'500.00 erhöht. Diese CHF 2'500.00 stehen in einem krassen Missverhältnis zu den effektiven Kosten, die ein Kind auslöst.

Beispiel:

Für ein kinderloses Ehepaar gilt die Einkommensgrenze von CHF 60'000.00. Kriegt dieses Ehepaar ein Kind, wird die Einkommensgrenze auf CHF 62'500.00 erhöht. Durch den Kinderzuwachs steigen die Kosten für Nahrung, Kleidung, Versicherungen usw. Zudem benötigt die Familie eine Wohnung mit einem zusätzlichen Kinderzimmer.

Die durch den Kinderzuwachs bedingte Erhöhung der Lebenshaltungskosten übersteigt somit die CHF 2'500.00 um ein Mehrfaches.

Die Kinderzuschläge berücksichtigen die seit Jahren stark angestiegenen Kosten zu wenig. Sie sind entsprechend auf das heutige Kostenniveau anzupassen.